

Satzung des Fördervereins der Kath. Kindertagesstätte Clara Fey Stolberg

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der katholischen Kindertagesstätte Clara Fey Stolberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Stolberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01.08.-31.07).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertagesstätte Clara Fey. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Leitung und die Mitarbeiter der Kindertagesstätte, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die dem Kindergarten zur Verfügung gestellt werden zur
 - Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
 - Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens
 - Unterstützung der pädagogischen Arbeit
 - Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.
3. Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die von Träger, Stadt und Land für den Kindergarten bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) sonstige Zuwendungen
2. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel bis 500,00 € wird dem Vorstand Vertretungsvollmacht eingeräumt. Bei Beträgen über 500,00 € bis 2.000,00 € entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Beirat. Bei Beträgen über 2.000,-€ entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden (Mindestalter 18 Jahre oder durch einen Erziehungsberechtigten vertretender Minderjähriger), die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Mit Unterschrift wird die Satzung des Vereines anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet schließlich der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Kündigung gerichtet an den Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen verstößt
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Ausgleichszahlungen für geleistete Dienste.

§ 6 Beitrag

1. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der jährliche Regel Beitrag wird jeweils fällig zum 1. April.
2. Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt in Schriftform (Brief oder Email) durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in o.g. Form zu übersenden.

2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
 - b) die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - e) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - f) der Beschluss über Änderung der Satzung
4. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden Mitglieder voll beschlussfähig
5. Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit gültig.
6. Die Satzung kann mit 3/4 Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.
7. Jedes Mitglied (auch bei Familienmitgliedschaften) hat nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Nichtmitglieder können nach Zustimmung des Vorstandes ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:

Dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenwart /in .

2. Zwei Vorstandsmitglieder übernehmen gemeinschaftlich die Vertretung des Vereins im Sinne §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei drei anwesenden Mitgliedern. Die einfache Mehrheit genügt für eine Beschlussfassung.
5. Die Beschlüsse werden schriftlich dokumentiert und sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Stehen zur Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat, der aus bis zu sechs Mitgliedern besteht, hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand in jeglicher Hinsicht.
2. Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand berufen. Die Leiterin der Einrichtung ist geborenes Mitglied des Beirates, sofern sie nicht dem Vorstand als gewähltes Mitglied angehört.

§ 11 Kassenprüfung

1. In der Mitgliederversammlung ist mindestens ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kindertagesstätte Clara Fey zu, die es zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für die Kindertagesstätte gemeinnützig einzusetzen hat.

§ 13 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.
2. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Den Organen des Vereins, deren Mitarbeiter oder für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde 26.09.2011 in der Gründungsversammlung errichtet und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.09.2019 geändert.